

dubl. do ed. 5717/3

14

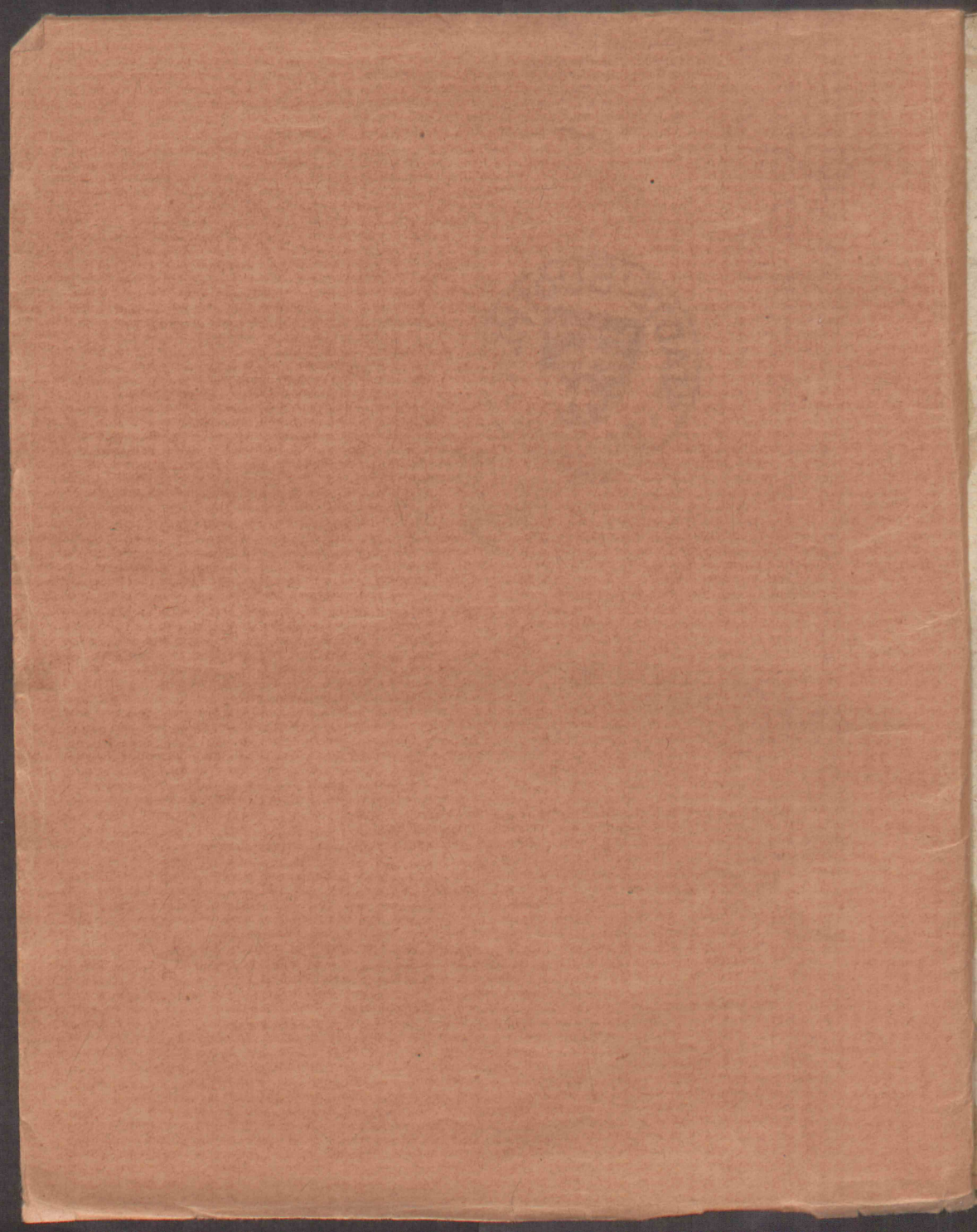
£ 23, 15 nie podaje.



Od

5701

XVII p. 4° 79.

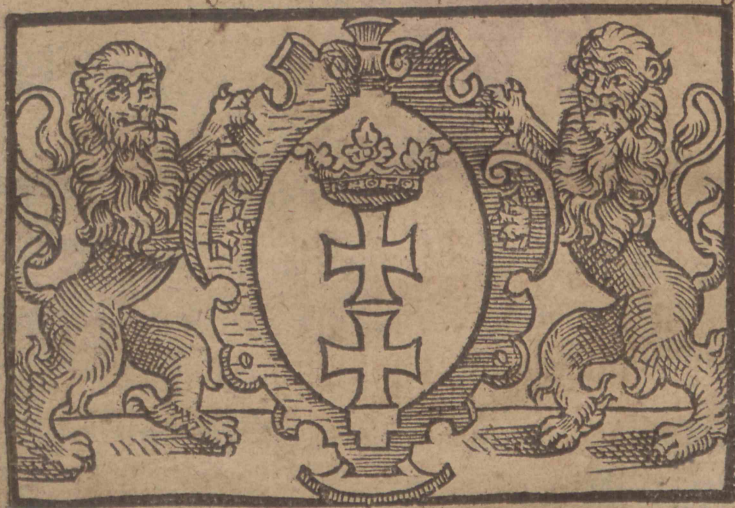


Fewers Ordnung

der Könighlichen Stadt Dan-
sig / durch einen Erbaren Rath das
selbst / den gemeinen Einwoh-
neren zum besten / beramet
vnd außgesetzt.

4 14

*Var dijze yf rive fme not ord nuy publicivet ad 1585. Conf. h. r. Ad. 17 Febr.
1627.*



Gedruckt zu Danzig / bey
Jacobo Rhodo / Anno
1 5 8 7.

UNIVERSITÄT
STADTBIBLIOTHEK
DANZIG



1000X
8 2 2

Fewers Ordnung

der Königlichē Stadt Danzig/
durch einen Erbaren Rath daselbst/der
gemeinen Bürgerschaft vnd Ein-
wonern zum besten / beramet
vnd aufgesetzt.

Vorrede.

Dieweil ein Er-
bar Rath der Stadt Dan-
zig / in stetter sorgferti-
keit je vnd allweg gestanden / des Gemein-
nen Guts / wolffart vnd förderung zusu-
chen / vnd aber das jegenpiel / vnd was
sonst hindert vnd schaden einbringen mö-
ge / zuuor komen / vnd durch zeitigen vor-
radt / geseze vñ Ordnungen abzuwenden
vnd zuuorhüten / vnd in deme ja sonderli-
chen

A ij

chen ihren wachhafftigen fleis / rathschle-
ge vnd bedenccken dahin gewandt / Nem-
lich die zufelle des Feuers nöthen mit
guter ordinanz vnd bestellung dieser
Stadt vnd ihren einwohnern zum besten
vber vorige Ordnung zuuorsehen / Vnd
wiewol etwan ezliche Ordnung in vor-
schienen Jahren gemacht / vnd bißher in
dieser Stadt gehalten worden sein / wel-
che aber noch heutigem geseufften im teil
vngnugsam vermerckt.

Hierumb vnd dieweil nicht alleine/
Statuta / ordnung vnd geseze / bey Lan-
den vnd Leuten auffgerichtet / Besondern
auch beschriebene Rechte / vnd der Bri-
keit gebote offtmals nach der zeit / stelle/
vnd sonst gelegenheit / in ein andere maß/
form vnd gestalt / durch die jenigen / den
es gebüren wil / geendert / appliciret / vor-
mehret / gemindert vnd gebessert werden
müssen.

müssen. Aus dem vnd mehr andern vrsachen / ist ein Erbar Rath / obgedacht / dahin betwogen / ihrer Stadt Bürgeren vnd einwonern / diese nachfolgende Feuerers Ordnung fürzustellen / Wornach sich dieselbigen / im fahl / do irgent ein Feuer (das Gott vorhüte) auffgienge / sollen wissen als fromme vnd getrewe Bürger vnd nachbar zu halten / vnd zur rettunge ihres vnd ihres Negsten schaden / zuthetigt zubeweisen.

I. Derwegen vnd zu forderlicher vñ sicherer vorsehung / solcher notwendigen Ordnung / so seind anfenglich zwei Rathspersonen / Die da Feuerherren heissen sollen / im mittel des Rathes verordent vnd bestimmet / Darneben in einem jedern Quartier / in besonder egliche feurgerete /
R iij als

als Lettern/ Haken/ so aus einem gemeinen gute anfänglich gezeuget vnd verordnet/ auch also fort vnd fort daraus sol unterhalten werden / vnd in einem jedern Quartier an einem bequemen ort / da es dem ganzẽ Quartier zu den Feuers nöten/ am gelegesten zu sein/ angesehen/ werde geleget/ vnd durch die gedachten Feurherren vñ vier Quartier meister/ in einem jedern Quartier vor sich jährlich zweymal/ auff Ostern vnd Michælls besichtiget/ vnd so jechts wandelbar daran befunden/ bessern/ vnd also für vñ für vnterhalten werden sollen.

ii. Hierneben sol auch ein jeder Bürger / in seinem Hause zum wenigsten eine Sprüze vnd 3 Eyderne Eymmer haben/ vñ mit denselbigen in Feuers nöten also schicken vñ halten/

Halten / wie das in nachgeschriebenen
Neunden Artickel begriffen vnd verzeich-
net befunden wird.

Die jenigen aber / so des von Gottes
wegen besser vermögen / sollen ihre behau-
fung zum wenigsten mit einem halben du-
zent Lyderne Eimern versorgen / Welche
solche obengeschriebene Ordinanz vnd
Fewers heretschafft / die Quartiermeister
in einem jeden Quartir zweymal im Jaa-
re / als auff Ostern / vnd Michaelis sollen
besichtigen vnd ersuchen / Vnd so jemand
von den quartier leuten / in dem fall nach-
lässig oder bruchfellig befunden / den oder
die / sollen die Quartiermeister den veror-
denten Fewerherren des Raths ansagen /
alß denne auch die straffe erfolgen sol.

Weres auch sache / das die Quar-
tiermeister in solcher besichtigung nach-
lässig befunden wurden / die sollen auch
vom

vom Rath dervwegen ohne straffe nicht
bleiben.

iii. Des sollen auch auff dem
Stadthofe 4
schlitten mit küßen / vñ ein wagen mit Let-
tern vnd Haken verordent / auch stets ge-
halten werden / vñ alldar zu allen Fewrs-
stellen in bereitschafft vorhanden stehen /
vñnd von den verordenten des Rathes
Fewrherren / alle viertel Jar in der Qua-
tember besichtiget / vnd was dar von nö-
then / gebessert werden sol.

iiii. End zu mehrer sicherheit
obengedachte Dre-
denung / so sollen der Stadt Fuhrknechte
vmbzech / von woche zu woche / zwen vnd
zwen / stetes des nachts auff dem Stadt-
hofe ligen / Welchen zweenen fuhrknechten
einem ierslichen dieselbige woche 2 schott
vber ihre gewöhnliche besoldung gegeben
werden sol.

Ber

V. Wer es aber sach / dz der fleis
vñ thetigkeit bey dem
selbigen / der Stadt Fuhrnecht vormercket
oder befunden würde / dz einer von in mit
seiner Füßen vol wassers / der Erst / Ander /
oder Dritt etc. zum Feuer kommen würde /
so sol er sich des vorteils vnd belohnunge /
so wol als ein ander Fuhrman (wie her
nach im 20. Artickel enthalten) frewen /
vnd in der that genessen.

VI. So es sich nun (das Gott
verhüten wolle)
begebe / das ein Feuer in dieser Stadt auff
glinge / so sol der thormwechter (auff das
desto zeitiger vñ genugsamer bescheid / sol
ches auffgegangenen feuers / den Bür
gern bestehen möge) einen schlag / 2. 3.
oder 4. zu sturme schlagen / vnd eine klei
ne weile darnach / aber so viel mal anschla
gen / vnd bald eine Laterne mit Lichten be
reidt

B

reidt

reit haben/ vñ dieselbige in den ort der statt
do das Feuer entstanden/ hengen sol.

vij. Im fall aber. So der
wechter solchs verschleffe/ oder versäume
te/ So sol er seines wochenlohns entbe
ren/ vnd darzu eines Erbar Raths har
ter straffe (Welche ein Erbar Rath bey
sich wissen wil) vnterworffen werden.

vii. Es sol auch der jüngste
knecht herzu verbunden sein/ das er ganz
eilende/ so bald ein Feuer auffgienge auff
den Stadthoff lauffen/ vnd alda 3 pferde
satteln lassen/ vnd dieselbigen eylende/ in
die nachgeschriebene örtere/ als das eine
zum Herren Bürgermeister des brennen
den Quartiers/ vnd die andern pferde zu
den zweyen Raths personen/ in dasselbige
Quartir

Quartir gehörig/bringen sol/Zu welcher
Herren willen vnd gefallen/ zu reiten oder
zu fusse gehen/ stehen sol.

Es sol auch hierneben der Hofemeister/
one ansagen/ stets bey sich hierzu bedacht
vnd wachhafftig sein/ solche drey pferde in
fellen irgent eines sewers/ mit dem ersten
zu sattelen / vnd in obengedachte örter zu
schicken.

Taffel auff dem Stadthofe.

ix. Vnd zu mehrem bescheide /
vnd bestendiger /
auch sicherer vnterrichtung / soles künff-
tiger tage also gehalten werden/ Das auff
dem Statthofe / in des Hoffmeisters stube
stets eine Taffel hengen sol / darinne alle
der Herren Bürgermeister vnd Raths
B ij personen/

personen namen / wie die / vnd wer in ein
jeder Quartier verordnet vnd bescheiden/
vorzeichent stehen sollen / auff das sich der
Hoffmeister in solchem falle / Nemlich mit
ausschickung der pferde / Wie oben im 8.
Artickel berüret / desto besser vnd eigentli-
cher mag wissen zurichten.

Der Diener Heubtmann.

X. Item der Diener Heubtmann/
sol sich mit dem ersten vñ
vor alleding / eylende zum Feuer verfü-
gen / vnd daselbest im namen des Raths/
das Volck mit fleis zur rettunge ermanē/
anhaltē / vnd sonst was die noth vnd ge-
legenheit erfordern / alles fleisses fortstel-
len / vnd in dem / daselbst des Herren Bür-
germeisters / oder in desselbigen abwesen/
seines

seines Companys/oder sonst Rathes perso-
nen erwarten / bey verlust seines dienstes.

Schwertknecht.

XI. Die Schwertknechte aber /
damit sie auch in den fel-
len eilende bey der hand sein mögen / sol-
len ihre wohnungen in gelegen örtern ha-
ben/vñ die Ersten / Ja forderlich die zwen
Eltisten/bey dem Herren Presidenten/bey
verlust ihres dienstes erscheinen/ Aber der
Dritte vnd Jüngste Schwertknecht/
sich eilende auff dem Stadthoff begeben/
vnd die abförderung der Pferde (wie oben
im 8. Artickel enthalten) forstellen sol.

Stadt Diener in

zwey teil geteilet.

xij. Es sollen auch die Stadt
diener / in zwey
teil geteilet werden / also das sich das eine
teil / im fall eines auffgehenden fewers / zu
dem Herren Presidenten eilende vorsehe /
Aber das ander teil zu dem Bürgermei-
ster / oder im abwesen desselbigen / an den
Herren des Raths / so bey dem Feuer ist
oder sein wird / ohne alle seumnis bey ver-
lust ihres dienstes / wenden sollen.

Der Keisige Heubtman.

xiii. In gleicher gestalt /
sollen alle
Einspenniger / so ein Erbar Rath zur zeit
haben wird / zu Kasse / Wie auch alle Of-
ficierer der Statt schuldig sein / sich eilende
für das Rathhaus zu versügen / vnd da-
selbst

Selbst die Einspenniger zu Kasse / vnd die
Yehnsleute vnd Offticer mit ihren weh-
ren auffwarten / auff das man sie zu vor-
schicken / vnd zu andern befehlichen wo es
nötig / gebrauchen möge.

xiii. Aber vor allen dingen /
sol sich der
Presidirende Bürgermeister / dem alten
gebrauch nach / vor das Radthaus ver-
fügen / vnd sich daselbst neben den andern
personen des Rathes / nemlich der jenni-
gen Quartier / die des Fewres zu der zeit
frey enthalten sollen.

Wes sich die Bürger
in dem brennenden Quartier / in zeit-
ten des Fewres / enthalten sollen.

xv. Item / so sollen die Bürger
die in dem bren-
nenden

nenden Quartier wohnen/ vnd nicht ehe-
hafftige vorhinderung haben / aus nach-
barlicher vnd bürgerlicher liebe vnd vor-
wantnus schuldig sein / zu dem Feuer / dz
in demselbigen ihrem Quartier entstan-
den / eilende mit Emmern / Sprützen / vnd
dergleichen darzu dienenden bereitschfften
zu lauffen / vnd dasselbige Feuer / ihrem
Nachbar / vnd sich selbst zu gutte / getrew-
lich zu leschen / vnd aber keine vngewöhn-
liche wehre mit sich nemen / vnd in dem
fall sich nachbarlich vnd getrewlich (als
das einem gutten vnd getrewen Bürger
wol anstehet) beweisen / vñ also bey seinem
Nachbar thun sol / als ein jeder vom an-
dern gerne gethan / auffnemen wolte. Vñ
im fall da sich etwan ein Bürger in dem-
selben breñenden Quartier hierinne nach-
lessig / oder anders / dan als oben geschrie-
ben stehet) außserhalb verhoffend) wurde
finden

finden lassen / dem sol sein Bürgerrecht/
nach erkentnis eines Erbarn Rathes / en-
hogen werden.

Xvi. **Aber** die andern drey nicht
brennende Quartier/
das ist die Bürger in denselbigen wonen-
de / sollen sich in iren heusern wachhafftig
enthalten / auff das / so es diese oder andere
felle / noth oder gelegenheit heischen thete /
vnd sie von dem Bürgermeister / der das
Radthaus wartet / gefordert wurden / dz
sie als denne / wie fromme vnd getrewe
Bürger / erfunden werden möchten.

In einem jeden Quartier / sollen die
nechsten Nachbare verordnet werden/
welche auff den örten der gassen / so nechst
dem brande gelegen / gutte wacht halten/
auff das die / so von dem brande etwas
weg tragen / fleissig in acht genommen/
¶ vnd

Vnd wo ferne bey jemanden genugsame
vermuttüg oder argwohn einfiel / dassel-
be was er tregt genommen / vñ in gewisse
gewarsam / an den ort der darzu vonden
anwesenden Nachtspersonen verordnet /
gebracht werden müge.

Auch sollen aus jedem Quartier / do
das feuer nicht ist / allwege in solchen ze-
ten zwo Kotten in ihrer rüstung sich auff
dem langen Marckt verfügen / das man
sie von dañen wohin es nötig / ferner ver-
ordnen müge. Die andern sollen sich wie
vorberürt in ihren heusern wach halten.

Damit auch nicht ein jederman ohn
vnterscheidt zu dem feuer lauffe / der nicht
darzu bescheiden ist / vnd also mehr hinde-
rung dann forderung durch die menge
geschehe / so sollen die anwesende Herren /
durch etliche aus dem Quartier do der
Brandt

brandt ist/oder auch durch die Officianten/
die ecken der gassen do das feuer ist/
besetzen/ vnd also raum halten lassen/ das
wasser vnd andere retttschafft vngehendert
Herbey zu bringen.

XVII. **W**ere es aber sache/das
jemandes Erbe
oder eigenthum/ in einem andern Quar-
tier do er nicht wohnete/brändte/oder sich
des feuers/ an demselbigen orte / an dem
seinen besorgete / oder sonst nahe freunds-
schafft oder geselschafft daselbst wohnende
hette / denselben sol wol gebüren mögen/
aus ihrem Quartier da sie gefessen/ in ein
anders als das brennende Quartier / vñ
die irgend zu den iren/ oder auch zu ihren
freunden oder geselschafftē/ denselbigen zu
troste vnd hülffe zulauffen / vnd daselbest/
des besten nach ihrem vermögen/ zu thun.

Wie die Kotten ge- schickt / vnd wes sie sich im Feyers felle halten sollen.

Xviii. Erstlich sollen die Kott-
meister / ein je-
der in seiner Kotten vorschaffen / ein Lu-
kent lyderne Emmer / vnd ij. halbe Thon-
nen mit eisern benden beschlagen / vnd mit
einem par beumen versorget / damit man
notdurfft des wassers / vnd in der eyle zum
feyer tragen möge. Vnd die obgedachte
emmere vnd thonnen / sollen aus der Kott-
te gezeuget / bezalet / auch mit der Stadt
vnd Kottmeisters zeichen / gemerckt / vnd
also vor vnd vor zu obengedachtem Fey-
er bey einander gehalten werden sollen /
Welche Emmere vnd thonnen / die Kott-
meister zu dem Feyer dz in seinem Quar-
tier auffgehen möchte / eilende vorschaf-
fen /

fen/ vnd aber nach geleschem Feuer/ die
selbigen wiederumb zu sich fordern/ vnd
stetes in guter bereitschafft halten sol.

Von Baderen / Scho-
penbräuern / Zimmerleuten /
Mewrern vnd Tregeren.

xix. Item alle der Stadt Ba-
dere / mit iren
gesellen / darzu die Schopēbräuer / Zim-
merleute / Mewrer vnd Treger / sollen sich
nach vermöge irer Rolle / eynde zu dem
Feuer / es sey in was orte der Stadt das es
sey / vorsehen / vñ mit fleis helffen leschen /
bey der peen S gutter marck auff die lade
zuerlegen / Vnd ja zu forderst die Alber-
leute der vorgeschriebenen Zeche / sich alle
bey dem Herren Bürgermeister / oder
Raths personen zum Feuer gehende / be-
geben /

geben/ vnd auff ire brüder/ ob sie daselbest
tegenwertig oder nicht sein werden/ gutte
achtung haben / vnd dieselbigen anzeich-
nen sollen / auff das die abwesenden ge-
strafft werden mögen/ alles bey der izt ge-
melten straffe.

Auch sol kein Schopenbratwer oder
treger in die Gilde genommen werden/ der
nicht mit einem Lydern Eimer gefast sey/
vnd denselben sol er stets bey sich haben
vnd vnterhalten / bey obgesagter peen/ so
offt es in der vntersuchung nicht also be-
funden wird.

Von Fuhrleuten / oder andern / pferde habenden.

xx. In gleicher gestalt solle
alle die Fuhr-
leute / bey ihrer bürgerlichen pflicht hierzu
auch

auch verbindē sein / Als nemlich / wasser
mit iren / oder denselbigē küßen die sie von
den Bötgern (wie hierunden im 21 Ar-
ticel geschrieben) bekomen werden / zum
Fewer zuzufüren / Vnd welcher Fuhr-
man / Treger oder sonst Bürger / Fuhr-
werck brauchende / oder pferde habende /
die erste küße wassers zum Fewer bringen
wird / demselbigen sol man 5 Marck
Preussisch / Dem nechsten darnach 4.
Dem dritten 3. Dem vierden 2. vnd
dem Fünfften 1 marck geben / Doch al-
so / das sie alle in derselbigen zufürunge
des wassers / bis zuendlicher leschung des
Fewers verharren.

Von den Böt- tichers.

xxi. Item ein jeder Bötcher/
sol vorpflicht
sein

sein / eine küsen stets in bereitshaft zu ha-
ben / mit seinem selbst Märck gezeichnet/
vnd darneben einen schlitten fertig zu ha-
ben darauff sie zuführen / bey der peen einer
guttē marck / so oft daran mangel befun-
den wird. Vnd so oft ein Furman diesel-
bige zu obengedachter Feuers noth / von
ihm fordern würde / so sol er sie ihm folgen
lassen. Auch sol derselbige Böttcher / mit
den seinen pflichtig sein / solche küsen helf-
fen auff den schlitten zu setzen / vnd auff's
eylende fest zu machen / Vnd die fuhrleute
sollen schuldig sein dieselben / wañ dz feuer
geleschet / den Böttchern wiederumb für
das haus zulifern / bey voriger peen. Vñ
im fall dieselbig küsen in solchen anligen
vnd geschefften zubrochen oder sonst ab-
hendig wurde / so sollen sie ihme nach wir-
den bezalet werden.

Von

Von niderreißunge

eines Hauses / in geschwinden
nöthen des Feuers.

xxij. Item so es sich zutrüge/
das irgendt an
einem orte in der Stadt ein Feuer entstun-
de / da geringe heuser / als von Holzwercck
oder wachwercck gebawet / vnd keine
Brandtmawer oder sonst schützunge vor-
handen were / dadurch das Feuer auff-
gehalten werden möchte / so sol vnd mag
alßdann ein oder zwey derselbigen heuser /
welche zu verhüttunge weitere schadens /
am gelegesten zu sein / angemereckt wurdē /
mit Rath vnd Consent des beyscienden
Bürgermeisters vnd Rathes personen /
vermöge der Stadt Wilkür / dergleichen
auch ezlicher vornembsten beyswonenden
Bürgern / gebrochen / nidergerissen / vnd
D also

also weiterer schade verhütet werden/
Vnd alßdann sol solcher schade des nie-
dergebrochenen hauses / durch die nehest-
folgenden Nachbarn (nach eines E. R.
erkentnus) getragen vnd ersatt. wer-
den.

Auch sol man ohne drenchliche noth
die techer / welche zur abwendung des
feyers / mit steinen gedecket / nicht ubres-
chen / auff welches die ientgen so zum fey-
er verordnet / fleißige auffsicht haben vnd
solches verhütten sollen.

Item es sol ein jeder der nahe bey dem
feyer wohnet schuldig sein / die löcher in
den tachtinnen / welche zu dem abzuge
verordnet zuzumachen / vnd die rinne vel
wassers zu gießen / auff das die umbflie-
genden funcken / an den getherten ummen
gleichßals nicht haften mügen.

Des

xxiii. Des wil ^{hiemst ein E.} ^{R.} einen jeg-
lichen getrewen Bürger (keinen außge-
nommen) bey seinen ehren / eiden vñ pflich-
ten / so er K^o: May: vnserm allergnedig-
sten Herrn / vñ darneben einem E. R. ge-
than / mit fleis ermanet haben / sich in fel-
len des Feuers / nach obengeschriebener
Ordnung / also zu halten / vñ in der that
zu beweisen / als im das zu ehren vñ bür-
gerlicher pflicht vnuortwizlich sein möge /
denudie jenigen so hierfegen thunde / be-
funden werden / sollen des Bürgerlichen
rechtes vñwirdig geachtet werden.

xxiiii. D^o aber ^{hie oben / je-} ^{jemandt der}
nicht ein Bürger were / auch keine anzei-
gung oder kundschafft geben funde / we-
me er zustendig / oder mit weime er dahin
D ij gekommen /

gekommen/zum Feuer lauffen wurde/so
sol der Bürgermeister sampt den Rades
personen macht haben / solchen Man ab-
zuweisen/oder nach gelegenheit der person
vnd vordechligkeit derselbigen in vorhaff-
tung zunehmen.

Von außgetragener Farenden Habe.

XXV. Item mit der farenden
Habe/als gefesse/bencken/stüle/tische/betten/kasten vñ
ander hauszgeredte/so aus dem Feuer ge-
tragen vñ gerettet würde/ sol es dergestalt
gehalten werden/ Das man dasselbige al-
les nicht vor/oder bey dz brennende haus
nider setzen / auff das keine vorhinderung
dadurch geschehe/ vñnd das arbeitende
volck verhindert wurde / Besonder von
Dannen

dannen hinweg in eine abgelegene stelle/
wo vnd wohnu das die beysehenden Bür-
germeister oder Rahts personen befehlen/
vnd so durch den Herren Bürgermeister
darzu möchten verordnet / getragen wer-
den sol / vnd daselbst durch ezliche Rotten
so darzu verordnet / verwart werden mö-
ge. Vnd so jemandt sich vnterstünde / et-
was derselbigen außgetragenen Habe
oder sonst perseel / den vorbrandten betrü-
beten leuten zu entwenden / das sol ihm
zum höchsten gerechnet / vnd nach erkant-
nis der Erbarn Gerichte gestrafft wer-
den.

xxvi. **Wo auch** jemand sich
vnterstehen
würde / in solchen fellen des Feners / irer
ne Emmere / Sprüzen / Thonnen / Rufen /
oder dergleichen Feners bereitschaft /
heimlich oder offenbar weg zu nemen /
D iij vnd

vnd an sich zubringen / der sol auch der-
massen nicht weniger dann vor ein Dieb
gerechnet vnd gestrafft werden.

Donöffnungen der Thore in zeiten des Feuers.

xxvij. Item im fall ei-
nes Feures / so das irgent in der Rechten
stadt / Alten oder Vorstatt / bey nachts ze-
iten entzündet / so sollen die kleinen pforten
förderlich durch die Wechler geöffnet vñ
bewachet / nachmaln die thore mit etlich
Kotten / oder sonst bürgern / durch vorene-
derung des Presidirenden Bürgermeis-
ters besetzt / vnd alzdann offen gehalten
werden / Welche verhalten sollen / damit
nicht zuviel vnd vnnütze Volck / ein oder
aus lauffen möge.

Item

Item wenn bey nacht ein Feswer auß
femie / sollen in allen heusern der gausen
Stadt/Laternen außgeheneckt vnd geseht
werde / Worauff die Rottmeister acht ge
ben sollen/ Vnd wer solches nicht thete/ sol
dem Rottmeister funff Groschen straffe
abzulegen schuldig sein/ Welcher sich das
zuthun verweigerte/ sol die straffe dobkelt
geben/ zu welcher Execution alsdann der
Bürgermeister dem Rottmeister die recht
liche hülffe verlehnen sol.

Hiernach folget ein

bericht vnd vnterscheidung / der
vier Quartier der Rechten
Stadt Danzig.

Derhalben / auff das ein jeder
dieser Rechten
Stadt Danzig inwohnender Bürger/
gute

gute wissenheit vnd gnugsamen bescheidt
der vier Quartier / wohin vnd wie weit
oder nicht / sich dieselbigen erstreck en / ha-
ben möge / so thun wir jedermenniglich
vnsern Bürgern diesen bericht wie folget :

Koggen Quartier.

Das Koggen Quartier /
streckt sich
also / Nemlich / anzuhebende am Vischer
thor nach der Vorstadt gelegen / vnd von
dar / durch die Marktsch / Kremer / vnd
kleine kremer gassen / vnd nicht förder /
Sondern von dannen ab die Heilig Geist
gassen / thalgehende bisz an das Wasser /
Disz alles zur rechten hand ist das Kog-
gen Quartier.

Auch sollen zum Koggen Quartier
gerechnet sein die Speicher / auff welche
der

der President / oder sein Compe bestellet/
gleich wie auff den Langen garten / vnd
Vorstatt die verordente Herren / nebenst
den Fehrherren daselbst.

Hohe Quartier.

Obermals von dem gemeldten
Bischer thor / durch
die Mackawsche / Kremer vnd kleine kre-
mer gassen / bis an den Tham / vnd also
vondannen die Heilig Geist gasse / auffge-
hende / bis an das Heilige Geist thor / zu
bergwarts gelegen / Disz als nemlich zur
lincken hand / ist das Hohe Quartier.

Breite Quartier.

Ober vom igtgedachten heiligen
Geist thore an / diesel-
bige gasse wider thalgehende bis an den
E Tham

Zham/ vnd wider den Zham in die lere
ge/ bis an das Hauptthor. Diß alles zur
lincken hand/ ist das Breite Quartier.

Fischer Quartier.

Vnd wider ^{ober sich/ Von dem} Hauptthor an / den
Zham zu rücke / bis in die kleine fremere
gasse / vnd von dannen die Heilig Geist
gasse thalgehende / bis an das Wasser.
Diß alles zur lincken hand ist das Fi
scher Quartier.

Hernach folget ein

unterricht vñ kurze Ordnung/

wornach man sich im falle eines

Brandes / vnter den Speis

chern mag vnd sol wissen

zu halten.

Vorre

Vorrede.

In gleicher gestalt vñnd sorg-
feldigkeit / hat
auch ein Erbar Rath vorgedacht / diese
nachgeschriebene Ordnung vñnd bereit-
schafft vñter den Speichern / also in künf-
tigen zeiten zu halten beschlossen / gemacht
vñnd verordnet / damit das Feuer vñter
den Speichern desto haß zuuerhütten /
oder ja so das irgendt entstüne (das
Gott lange verhütten wölle) desto besser
vñnd ehe / durch solche Ordnung /
Welche auch ein Erbar Rath
stracks gehalten haben wil /
zu dempffen vñnd zu ret-
ten.

E ij Zum

i. **Zum Ersten** alle die jentgen/ so eigene Speicher ober der Roggenbrücke/ Nemlich langs die Motlaw/ nun zur zeitigen haben/ oder nachmals daselbest bekommen vnd haben werden/ die sollen ein jeglicher vor sich / vnd bey seinem Speicher ein tugent / Aber die andern Speicher/ nicht an der Motlaw/ besonder sonst gelegen / ein halb tugent lyderne Eimer vnuerzüglich schaffen / vnd bey denselbigen Speichern / zu langen tagen / zu keinem andern gebrauch / denn zu Fewresnöten haben / vnd in iren Speichern halten sollen.

ii. **Darneben** sol auch ein jeglicher bey seinem Speicher (daselbigest an der Motlaw gelegen) haben eine gutte starcke lange letter / was ein ortspeicher ist / der massen//

massen/ als er die in Feuers nöten/ zu er-
rettung seines Speichers / getrewet zu ge-
brauchen / In den andern Speichern et-
ne kurze dubbelte letter/ von IG sprossen
vngeserlich / die man in der eyl vnd noth
des Feures/ von der brück en in die Not-
law hinab lassen / vnd das Wasser erlan-
gen vnd auffholen möge / darneben auch
ein wasserhafen zu demselben brauche zu-
samen haben sol.

iiij. **Wo aber** zween Speicher
vnter einem da-
che sind / die sollen in dem fall / vor einen
gerechnet werden.

v. **Were es** auch / das irgent
2. 3. oder mehr/
an einem Speicher teil hetten / da sol ein
jeglicher / nach anzal oder masse seines
teils / diese obengeschriebene Ordnung vñ
E iij bereit

Bereitschafft helffen zeugen / bezalen / vnd
erhalten.

v. **Vnd wann** der oder jener
Speicher / ye-
mandes vormittet wird / so sold arneben
solche obenberürte bereitschafft / dem mye-
ter vberantwort werden / vñ also bey dem
Speicher für vnd für bleiben / auch nach-
mals wiederumb / nach außgange der
miethe / dem Speicherherrn gang vñ vn-
vorrückt vberantwort werden / auff das
also von Jare zu Jare / die obenberürte
Ordenung erhalten / vnd bey niemand je-
gent mangel oder gebrechen hierinne be-
funden werde.

vi. **Des sollen** die verorden-
ten Feuer-
herren / so beide aus dem Rath / vnd von
den Bürgern hierzu / Nemlich vnter vnd
zu

zu den Speichern / verordnet vnd deputt-
ret / zwey mal im Jare / als auff Ostern
vnd Michaelis vmbgehen / vnd solche
ordnung vnd bereitschafft / bey allen vnd
jeczlichen Speichern vntersuchen / vnd
die nachlessigen / der Bette in schrifften
obergeben vnd anzeichen / daselbst als
denne dieselbigen bruchfelligen / bey drey
guten Marcken gestrafft werden sollen.

Vnd wann die bruchfelligen prestraf-
fe haben abgelegt / so sollen sie gleichwol
die gereitschafft zu zeugen schuldig sein/
bey voriger Peen / so oft sie in der vntersu-
chung bruchfellig befunden werden.

vij. Auch sollen aus eines
Erbaren
Raths beschaffung / an jeczlichem ort-
speicher einen guten Fenerhaken / vñ eine
lange Leiter gehalten vñ bestellet werdē /
darauff

Darauff auch die beiden Bürgers/ die neben den Rathspersonen zu Feuerherren verordnet werden/ stetes gutte acht vnd auffmerckung haben sollen / das darzu kein gebrechen zufalle / Besonder auff zukünfftige selle des Feuers / Allewege in bereidschafft vorhanden sein/ vnd hangen sollen.

viii. Vnd zu mehrerm vorrad/ sollen auch vnter den Speichern / nicht doch an der Mollaw / besonder sonst in den gassen gelegen/ erliche brunnen/ vmb nodturfft des Wassers in Feuers nöthen in der eyle zu haben/gemacht werden / darzu die erste vnkost / vnd sonst künfftige vnderhaltung/ die ganze gasse / nach der weise vnd masse (als das in der Rechtenstadt / mit den Brunnen geschicht vnd gehalten wird) tragen sol.

Weiter

ix. Weiter sollen auch vnter den Speichern / in vier örtern schließhafftige vorwarung gemacht vnd hinfurder gehalten werden / vnd in jeglicher vorwarung ein duzent Eyderne Eimer / vñ zwey kurze lettern vorwaret werden / auff das die Wacht/das auffgehende Feuer ernstlich vnd vor der hand / ehr es zu freyten keme / mit dieser bereitschafft / nach ihrem besten vermögen / verbieten vnd dempffen mögen.

x. So aber das Feuer daselbest vnter den speichern oberhand neme / vnd der Thormwechter / mit dem fleppel (wie im sechsten Artickel in der Stadt Feuersordnung oben geschrieben) an die glocke schlüge / so sol sich des Herren Bürgermeisters Compan / sampt den zugefügeten Nachtpersonen /

nen/ seines Quartiers / eynende vnter die
Speicher zu dem Feuer begeben.

XI. Des sollen ^{zu leschung}
^{oder rettun-}
ge solches Feuers/ das Roggen vnd Ho-
he Quartier sampt den Tregern/ Zim-
merleuten / Meurern vñ Schopenbräu-
ern/nach vermöge irer Rolle/mit dem er-
sten vnd forderlichsten zu vorfügen / vor-
pflicht sein / Aber die andern zwey/ als dz
Breite vnd Fischer Quartier (es were
dann das jemandt von denselben / Spei-
cher oder Wahren do hette / mit denen es
vermüge dem 17. Artikel oben zu hal-
ten sein wird) sollen sich in ihren heusern
wachhafftig halten / in masse vñnd nach
der gestalt/ wie das vorhin im 16 Artikel
der Feuerordnung der Nechten Stadt
verzeichnet stehet / auff das / so etwan des
Feures / oder sonst andere zufellige noth
erforderte

erforderte / vñ der Herr Bürgermeister sie
durch ihre Quartier vnd Rottenmeister
beschicken/heischen / vñ inen was zuthun-
de anzeigen vnd befehlen würde / das sie
als denne / vermöge ihrer Bürgerlichen
pflicht / bey der hand gutwillig vñnd als
getrewe Bürgere befunden werden.

xij. In gleicher gestalt sol-
len auch die
Bader vnd andere / mit allen ihren gesel-
len zulesichunge des Feuers / Wo das
vnter den Speichern in fünfftigen tagen
auffgehen möchte / vorpflicht sein / Wie
dauon in der Feuers Ordnung der
Rechten stadt / im 20. Artickel weiter
vormeldet ist.

xij. Sind im fall so jemandt
von den Zim-
merleuten/Mewrern/Tregern/Badern/
oder sonst jemäd anders / in solcher zuthat

F ij

vnd

vnd Christlicher hülffe vnd trewe / zu vn-
fal oder schaden teme / es geschege in der
Rechtenstadt / Vorstadt / Altenstadt / oder
vnter den Speichern / dem sol derjenige /
in welches Speichers rettunge solcher
schade geschehen / heilen lassen / vnd darzu
mit einem zimlichen geschenck erkennen.

Xiiii. **Und** so es sich mit sol-
chem scha-
den also zutrüge / das der schadehafftige
Man / lahm wurde / oder sonst zu verkür-
zung leiblicher gesundheit gedynge / dem
selbigē sol man (nach anmerckung vñ zu-
that eines Erbaren Raths) im Hospitael
mit aller leiblichen nodturfft / zu seinen ta-
gen versorgen.

Von niederreissun-
ge eines Speichers.

Item

XV. Item so es die gelegenheit
vnd gewalt des
Feyers also forderet/ das irgent vñ wei-
teren schadens zuuerhüten / ein Speicher
gebrochen vnd mit ergerissen werden mu-
ste/ als denne sol geschehen/ in massen/ for-
me/ rath vnd gestalt/ wie oben im 22 Ar-
tikel der Feyers ordnüg/ vber die Nech-
testadt Danzigk lautende / enthaltē vñd.

XVI. Item so ein Fuhrman
oder sonst
Tregger/ Pserde habende (die da bald in
krafft dieser Ordnung / die füßen mit
Wasser / zum Feyer auff's eylenste zufü-
ren vorpflucht sein sollen) der erste der an-
dere / oder dritte etc. mit den füßen Was-
sers zum Feyer/ einnes brennenden Spei-
chers kommen wird/ der sol sich des frey-
en vnd gemessen/ das oben im 20 Artic-
kel hieruon verzeichnet stehet.

F ij Feyers

Fewers Ordnung

der Alten Stadt Danzig.

Item so ein Feuer irgend auff der Altenstadt auffgienge / so sol sich der Jüngste Bürgermeister (nach der Kür. zu rechnen) mit seinem zugesugeten Rahts-gliedmassen / vnd sonst Quartiergenosse / Officieren / Dienern / vnd andern / mit dem ersten zum Feuer wenden / vnd sich in deme also halten / als oben in der Fewers Ordnung / der Rechtenstat Danzig belangende / enthalten wird.

Vnd sollen auch allwege zwei Rahts-Personen der Alten Stadt / bey dem Feuer sein / vnd was daselbst nötig / verordnen vnd befördern helfen.

End

ii. **Und** nach deme denn auch die
Altestatt Dankigk in 4
Quartier getheilet / so sollen sich auch die
Quartier leute / da ein Feuer in einem
oder andern Quartier daselbst auffgien-
ge / also halten vnd getrewlich beweisen/
als oben in der Rechtenstadt Feuers
Ordnung Nemlich im 15. 16. 18. vnd
19. Articel beschrieben stehet.

iii. **Item** die Feuerhaken vnd
Lettern / sollen
auch daselbest auff der Alten Stadt / in
einem jlichem Quartier / an bequeme
vnd gelegene örter gehangen / vnd für vñ
für / durch auffmerckunge der Rahtsper-
sonen vnd Quartiermeister von der Al-
tenstadt vnterhalten werden / in aller maf-
se vnd gestalt / als in der Rechten statt ver-
ordnet / vnd oben im Ersten Articel auß-
gedruckt ist.

§ iiii

Item

iii. Item ein jeglicher Bürger / daselbst auff der Altentstadt wonende / sol sich zum mindesten mit dreyen Lidderne Emmeren versorgen / die er in Feuers nöthen / zu seinem vnd seines Nachbarns notdurfft gebrauchen möge.

v. Auch sollen daselbst auff der Altentstadt / in einer Summen viij. küssen gemacht / auch mit schlitzen vnd sonst anderer zubehörunge versorget / vnd in gelegene örter der iiii. Quartier ausgeteilet / verordnet vnd gestellet werden / die in nöthen des Feuers in gemeine dienen / vnd immer für vnd für vnterhalten werden sollen.

vi. Vnd derjenige Fuhrman / oder wer das sonst sein möchte / der die erste küssen mit Wasser zum

zum Feuer bringen/ vnd darneben in der
zufürung des Wassers / bis zu endlicher
entleschung des Feuers verharren wur-
de/ derselbige sol sich auch des frewen vnd
geniessen / welchs oben im 20. Artickel
geschrieben stehet.

vij. Item / Mit ^{niederress-}
^{sung eines}
Hauses/ Im fall so dz die gelegenheit vnd
noth des Feuers forderte / so es dermas-
sen gehalten werden / als oben im 22.
Artickel vermeldet wird.

viii. Hierneben ^{angemer-}
^{cket/ das}
offtmals geseze vnd Ordnung nach der
zeit vnd gelegenheit wandel vnd besserun-
ge erfordern / so wil sich ein Erbar Racht
hiermit allenthalben vorbehalten haben/
diese vorgeschriebene Ordnung/ in allen
vnd

vnd jzlichen vorberürten puncten/ Clau-
seln vnd Artickeln/ nach der sachen felle
vnd zeit gelegenheit zu endern/ minnern/
mehrten vnd zu verbessern.

Welche alle vnd jetz-
liche Punct vnd Artickel/ dieser obenge-
schriebenen Feuers Ordnung/ wil ein
E. R. von jedermenniglich/ aller dreyer
Stedte Danzig inwonenden Bürgern/
eigenlich gehalten haben.

Sind auff das deme
also: ohne alle mangel vnd gebrechen de-
sto besser nachgegangen/ vnd in der that
nachkommen werden möge / so sol ein
jzlicher Bürger/ in den gedachten dreyen
stedten Danzig wohnende/ diese Feuers
Ordnung

Ordnung in seinem Hause zu haben schül-
dig sein / vmb desto besser in zeiten vnd
fellen der Feuers nöthen sich wis-
sen darnach zu richten.

FINIS.



M. D. LXXXVII.



IVXXII B. C. A.

